

## §. 11.

Dann ist Uns unterthänigst angezeigt: daß Unser würdiges Domkapitel, mit Unserer Münsterschen Ritterschaft im Jahr 1790 übereingekommen sey, um die am 22sten Jänner 1769 in Betreff der Schild- oder Stückschützen in gemeinen Jagden von ihnen getroffene Vereinbarung wieder auf zehn Jahre doch dergestalt auszudehnen, daß statt der damals bestimmten Zahl von zweyen, und nach Unterschied von einem Schild- oder Stückschützen, jeder Domkapitular vier, und jeder Cavalier von einem jeden der zur Jagd berechtigten Güter, zwey Jagdschilder austheilen könne.

Da Wir nun die Uns hiebei gehorsamt angebrachte Bitte, um diese Vereinbarung landesherrlich zu bestätigen, gnädigt bewilliget haben; so ertheilen Wir nicht nur der in eben erwähnter Weise abgeänderten Vereinbarung vom 22sten Jänner 1769 (welche mit dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu eines jeden Nachricht wieder abgedruckt werden soll) auf zehn Jahre, und zwar vom 9ten Sept. 1790 anfänglich, die gehorsamt nachgesuchte landesherrliche Bestätigung; sondern befehlen auch hierdurch, daß alle und jede, die es angeht, sich nach dem Inhalt dieser Vereinbarung gehorsamt fügen, zugleich auch die zum Landtag nicht qualificirten geist- und weltlichen Besizer deren zur Jagd berechtigten Häuser und Güter ohne Ausnahme, sich der Landesherrlich bestätigten, und kraft dieses auf sie erstreckten Vereinbarung gemäß verhalten, und wenn sie Schild- oder Stückschützen halten wollen, denen zum Landtag gehenden Cavalieren gleich, von jedem Gut nicht mehr als zwey, nach ihrem Belieben, jedoch in nämlicher Form, und Größe, wie im 1ten Absätze der Vereinbarung vermeldet ist, einzurichtende Schilder auszuthellen befugt, ferner auch auf jedes dieser Schilder den Namen des Guts, oder Hauses, wovon es gegeben wird, zu setzen, endlich auch die Geistlichen diese Schilder von des Domkapitels Secretarien, die weltlichen aber von des Ritterschaftlichen Syndicus, um davon ein genaues Verzeichniß oder Protocol halten zu können, zu nehmen schuldig seyn sollen.

## §. 12.

Wir befehlen demnach sämmtlichen Beamten, Richtern, Ober- und Untervögten hiemit gnädigt, daß dieselben den Inhalt dieser Verordnung bey den etwa vorkommenden Uebertretungen genauest befolgen, solchen wider die Uebertreter stracklichst vollziehen, und nach Unterschied der Fälle hierüber vorschristmäßig berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu eines jeden Wissenschaft gelange; soll dieselbe zum Druck befördert, dem Intelligenzblatt einverleibet, gehöriger Orten angeschlagen, auf dreyen nacheinander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, ferner den Beamten, den Richtern, den Magistraten in den Städten, und Vorstehern in Wiegbolden, den Pfarrern, Gerichtschreibern, Fiscus, Führern, Rögten, Schulmeistern des Kirchdorfs, und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren gnädigsten Auftrag zugestellt werden, daß solches nach der dieserhalb annoch zu erlassenden Verordnung zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen, und bey derselben ver-

bleibenden Edicten-Buch gelegt werden solle. Urkund Unserer gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insigels.

Donn den 10ten Febr. 1792.

(L. S.)

Maximilian Franz,  
Kuhfürst.

Anmerkung.

Die hierin angezogene Vereinbarung vom 22. Jan. 1769. findet sich bei der Verordnung vom 28. März 1769 abgedruckt, und wird daher hier ausgelassen.

Nr. 60.

Publicandum wegen Haltung der Stückschützen, vom  
20. Nov. 1800.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Köln, Fürst-Bischof zu Münster &c. &c. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn ist die Anzeige geschehen, daß Höchstbero würdiges Domkapitel und Münstersche Ritterschaft übereingekommen seyen, um die §. 11. des wegen der Jagd am 10ten Februar 1792 erlassenen Edicts bemerkte Vereinbarung auf fernere Sechs Jahre vom 9ten September 1800 auszudehnen.

Wie nun Höchstgemeldete Seine Churfürstliche Durchlaucht die Höchstdenselben hierbey gehorsamt angebrachte Bitte um diese Vereinbarung landesherrlich zu bestätigen gnädigt bewilliget haben;

So wird Namens Höchstderselben hiermit gnädigt verordnet, daß Alle und Jede, die es angeht, sich nach dem Inhalt dieser ordinarirten Vereinbarung gehorsamt fügen, zugleich auch die zum Landtag nicht qualificirte geist- oder weltliche Besizer deren zur Jagd berechtigten Häuser und Güter ohne Unterschied sich der Landesherrlich bestätigten, und kraft dieses auf Sie erstreckten Vereinbarung gemäß verhalten, und wenn sie Schild- oder Stückschützen halten wollen, den zum Landtag gehenden Cavalieren gleich von jedem Gut nicht mehr als zwey, jedoch in nämlicher Form und Größe, wie im 1ten §. der dem besagten Edict angehefteten Vereinbarung vermeldet ist, einzurichtende Schilder auszuthellen befugt, ferner auch auf jedes dieser Schilder den Namen des Guts oder Hauses, wovon es gegeben wird, zu setzen, endlich auch die Geistlichen diese Schilder von des Domkapitels Secretarien, die Weltlichen aber von dem Syndico der Ritterschaft, um davon ein genaues Verzeichniß, oder Protocol halten zu können, zu nehmen schuldig seyn sollen.

Dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll es zum Druck in den Kanzeln verkündigt, gehörigen Orts affigret, auch Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkräftlichen geheimen Kanzeln Aufiegels, und der Widimiation den 20ten November 1800.

(L. S.)

Vt E. von Brede.

Nr. 61.

Edictum für die Hauptstadt Münster  
in Erschiedener Polizeygegenstände, vom 4.  
Nov. 1802.

Das allhie, auch die für persönliche Sicherheit der Bewohner hiesiger Stadt zu nehmende vorsorgliche Rücksicht macht die Erneueru die hiesige Polizey betreffenden, nicht mehr gehörig beachtet Vorschriften, und folgende Bestimmungen räthlich. Es auf allerhöchsten Befehl Seiner königlichen Majestät 26. 21 verordnet:

Itens. ereits vormals angebrachten, kürzlich wiederholten Klagen von Hunden angefallen würden, vorzubeugen;

a) Hunde, welche für Kinder, oder Erwachsene irgend sind, auf den Straßen oder Promenaden frey herlassen; sondern dergleichen bössartige Hunde sollen oder eingesperrt gehalten werden. Wenn ein Schaden solchen Hund verursacht wird: soll der Eigenthümer desselben nicht nur den Schaden ersetzen, sondern thlr. Strafe entrichten.

b) In Wehger insbesondere sollen bey 5 Rthlr. Strafe mit einem beständigen Zeichen, oder Namenszuge und das gewählte Zeichen dem Stadtrichter angezeigt werden ferner ihre Hunde zu Hause halten, auch wenn sie ihrer zum Abholen des Viehes bedürftig ist. Weiden herausführen, und nur beym wirklichen Viehes frey laufen lassen.

Itens. bey dem Reiten auf den hiesigen Straßen oder Promenaden ein Handpferd bey 2 Rthlr. Strafe führen.

Itens. alle Reiten und Fahren in der Stadt — auch die so allz gefährliche Unvorsichtigkeit der Fuhrleute, die

Pferde auf den hiesigen Straßen — allein, ohne Aufsicht stehen zu lassen, wird allgemein verboten, und zwar Ersteres bey 25 Rthlr., und Letzteres bey 5 Rthlr. Strafe.

4) Wenn die hiesigen Straßen mit Schnee bedeckt sind, und sich also die Annäherung eines Wagens oft nicht zeitig genug bemerken läßt: sollen den Pferden, sowohl vor den eigenen Stadt-Wägen und Chaisen, als Mietzflutigen, Schellen angehängen werden.

5) Das Taback-Rauchen auf den hiesigen Straßen, und an allen hiesigen Orten, wo leicht feuerfangende Materialien vorhanden sind, wird bey 5 Rthlr. Strafe verboten. — Ferner sollen Tischler, Maurer, Zimmerleute, auch Leyen- und Dachdecker bey ihrer Arbeit bey nämlicher Strafe, und besonders an gefährlichen Orten bey schärferer, nach den eintretenden Bewandnissen zu ermessenden Strafe sich des Taback-Rauchens enthalten.

Zur Bewirkung einer desto gewisseren Vollziehung obiger Verordnungen wird jedem Denuntianten der wider dieselben etwa vorkommenden Contraventionen die Hälfte der bestimmten Strafe nebst Verschweigung des Namens zugesagt.

Uebrigens wird dem hiesigen Stadt-Richter aufgegeben, durch die sogenannten Stadts-Wachmeister auf die Befolgung dieser Verordnung sorgfältig achten zu lassen.

Damit gegenwärtiges Publicandum gehörig bekannt werde, soll dasselbe gedruckt, von den Kanzeln hiesiger Stadt verkündigt, an den hiesigen gewöhnlichen Orten angeschlagen, und dem Intelligenzblatte eingedruckt werden. — Auch soll ein jeder hiesiger Gastgeber, Wirth, und Bäcker ein Exemplar dieses Publicandi in dem gemeinen Zimmer, oder in der Cassette affigiren.

Gegeben in dem von Sr. königlichen Majestät von Preussen allergnädigst ernannten und bevollmächtigten Interims Geheimen Rathe.

Münster den 4ten November 1802.

(L. S.)

Vt Engelbert von Brede  
zu Relschede.

G. B. Münsterman.